

**Anordnung  
über die Einziehung  
der Bodenreform-Übernahmebeiträge.**

**Vom 22. Oktober 1952**

§ 1

(1) Die Einziehung der Bodenreform-Übernahmebeiträge obliegt den Räten der Städte und Gemeinden.

(2) Die Bodenreform-Übernahmebeiträge fließen in den Haushalt der einziehenden Stelle.

§ 2

(1) Die Abteilungen für Landwirtschaft bei den Räten der Kreise sind in Zusammenarbeit mit den die Bodenreform-Übernahmebeiträge bisher einziehenden Stellen verpflichtet, sämtliche für die Einziehung der Übernahmebeiträge erforderlichen Unterlagen über Zuteilungen von Bodenreformland zusammenzustellen und den Räten der Städte bzw. der Gemeinden zu übergeben. Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift des Beitragsschuldners,
- b) Tag der Bestätigung der Übertragung der Neubauernstelle durch die Kreisbodenkommission,
- c) Gesamtgröße der Neubauernstelle,
- d) bei Übernahme der Stelle festgesetzter Gesamtübernahmebeitrag und hierfür festgelegter Tilgungszeitraum (10 oder 20 Jahre),
- e) festgesetzter Betrag der Jahresrate,
- f) auf den Gesamtübernahmebeitrag bereits entrichtete Leistungen,
- g) Höhe der Restschuld,
- h) wieviel entfällt von der unter Buchst. g angegebenen Restschuld auf rückständige (bereits fällig gewesene) Leistungen,
- i) Namen der Vorbesitzer der Neubauernstelle, wenn diese aus der Zeit der Bewirtschaftung der Stelle noch Restschulden an Bodenreform-Übernahmebeiträgen haben; Höhe der Restschulden und jetzige Anschrift der Schuldner.

(2) Die Räte der Städte bzw. der Gemeinden tragen die Verantwortung dafür, daß ihre Hebelisten auf dem laufenden gehalten werden. Die Neuzuteilungen, Umbesetzungen und sonstigen Veränderungen sind von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, der einziehenden Stelle monatlich mitzuteilen.

§ 3

(1) Den zur Zahlung verpflichteten Eigentümern von Bodenreformland ist bis zum 1. Januar 1953 durch den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde ein Feststellungsbescheid über Höhe und Fälligkeit der von ihm auf den Übernahmebeitrag noch geschuldeten Leistungen zuzustellen. Dabei sind der Übernahmebeitrag, die bereits erbrachten Leistungen

und die rückständigen (bereits fällig gewesenen) Leistungen besonders anzugeben. In dem Feststellungsbescheid ist weiterhin die Stelle zu bezeichnen, an die die Leistungen zu entrichten sind.

(2) Nicht erbrachte Leistungen auf fällig gewesene Jahresraten sind in dem Feststellungsbescheid ohne Verlängerung des Tilgungszeitraumes auf die nach dem 31. Dezember 1952 fällig werdenden Jahresraten gleichmäßig zu verteilen. Nach Erteilung des Feststellungsbescheides entstehende Rückstände sind in voller Höhe mit der nächstfälligen Jahresrate einzuziehen.

(3) Gegen die in dem Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Feststellungen steht dem Eigentümer von Bodenreformland das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Rat der Stadt bzw. der Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll einen begründeten Einspruch einzulegen. In dem Feststellungsbescheid gemäß Abs. 1 ist auf dieses Einspruchsrecht hinzuweisen.

§ 4

Der Rat der Stadt bzw. der Gemeinde hat die Stellungnahme der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) einzuholen und über den Einspruch innerhalb von vierzehn Tagen zu entscheiden.

§ 5

(1) Gegen die Entscheidung nach § 4 steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde bei der Finanzabteilung des Rates des Kreises, in dessen Bereich der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat, zu. Die Finanzabteilung des Rates des Kreises entscheidet endgültig. Bei kreisfreien Städten gilt als Beschwerdestelle die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes.

(2) Eingelegte Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die Einziehung der Bodenreform-Übernahmebeiträge erfolgt nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die für die von den Neubauern zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben gelten, soweit nicht in dieser Anordnung eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

§ 7

Für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gilt hinsichtlich der Zahlung der Bodenreform-Übernahmebeiträge die Anordnung vom 5. August 1952 über den Erlaß der Bodenreform-Übernahmebeiträge für Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL. S. 714).

Berlin, den 22. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Geor gino  
Staatssekretär